

**KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER**

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42167255

An das
Präsidium des NationalratesParlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	72. GEZ 98f
Datum:	24. OKT. 1989
Verteilt:	24. OKT. 1989 <i>Velb</i>

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

1366/89/Dr.Schn/Si

DATUM

20.10.1989 *H. Hajek*BETRIFFT: Stellungnahme zur 48. ASVG-Novelle

Die Kammer übermittelt Ihnen in der Anlage wunschgemäß
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu oa. Betreff
mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Der Kammerdirektor:

*[Handwritten signature]*Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42 16 72 55

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1366/89/KR S/Si

20.10.1989

BETRIFFT:

Do. Schreiben vom 27.9.1989, Zl.20.048/4-1/1989

Stellungnahme zum ASVG-Entwurf

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder dankt für die Übermittlung des Ministerialentwurfes einer 48. ASVG-Novelle und gibt hiezu folgende Stellungnahme ab:

Die Lockerung der Ruhensbestimmungen wird ausdrücklich begrüßt; dies betrifft sowohl die aus sozialen Gründen gerechtfertigte Anhebung des Grenzbetrages bei Witwen(Witwer)pensionen als auch die Erleichterungen für Bezieher einer Direkt Pension. Letzterer Aspekt erscheint deshalb bedeutungsvoll, weil es dadurch sicherlich zu einer verbesserten Ausschöpfung eines unverzichtbaren geistigen Potentials und eines großen Erfahrungsschatzes von mit Spezialwissen ausgestatteten Pensionisten kommen könnte, die bisher infolge doch recht prohibitiver Ruhensgrenzbeträge von weiteren berufsbezogenen Aktivitäten abgesehen haben.

Hinsichtlich jener Neuerungen, die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Betriebspensionsgesetz stehen, kann wohl wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit noch keine fundierte Stellungnahme abgegeben werden, und zwar nicht zuletzt auch deshalb, da der Entwurf dieses gänzlich neuartigen Gesetzes überhaupt erst seit einigen Tagen zur Verfügung steht.

- 2 -

Wenn im vorliegenden Entwurf bemerkt wird, daß unmittelbar im Anschluß nach dem Wirksamwerden einer 48. ASVG-Novelle weitere Neuregelungen im Zuge einer 49. Novelle zur Diskussion gestellt werden sollen, dann gibt die Kammer der Wirtschaftstreuhandler zu bedenken, daß es immer schwieriger wird, die in rascher Abfolge eintretenden Änderungen auf dem Gebiet des Sozialversicherungs- und Steuerrechtes den Klienten zu vermitteln. Da gerade der Berufsstand der Wirtschaftstreuhandler aber in den ständigen Kontakten mit seinen Klienten auch eine gewisse Informationsfunktion bezüglich sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften ausübt, wird angeregt, zwischen den einzelnen Sozialnovellen doch zumindest einen zeitlichen Abstand von einem Jahr, wie dieser auch zuletzt immer üblich war, vorzusehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z. 2, 5, 8, 9 und Art. IV Z 2, 3, 5, 6 und 11
(§§ 20a, 49 Abs. 3 Z. 18 lit.a und b, 77 Abs.2, 6 bis 8, 78 Abs. 2, 248 Abs. 6 bis 8, 250 a, 250 b, 261 Abs.1, 284 Abs. 1 und 308 Abs.3)

Im § 20a Abs. 2 ist festgehalten, daß sich aufgrund des BPG Dienstnehmer, die aus einem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden, hinsichtlich der Übertragung des kapitalisierten Wertes erworbener Anwartschaften bei Vorliegen der in den §§ 5 Abs. 2 Z.2, 7 Abs. 3 Z. 1 oder 14 Abs.1 Z.2 BPG normierten Voraussetzungen höherversichern können.

Zu berücksichtigen ist dabei aber, daß nach BPG nicht nur bei Ausscheiden aus einem Beschäftigungsverhältnis sondern auch in jenen Fällen, in denen der Arbeitgeber die laufenden Beitragsleistungen einstellt (Widerruf) eine solche Höherver-

- 3 -

sicherungsmöglichkeit besteht (§§ 6 Abs. 3 Z.2 und 15 Abs. 1 Z. 2 BPG). § 20a Abs. 2 müßte daher entsprechend ergänzt werden. Sinngemäß gilt dies auch für § 78 Abs. 2 Z.2.

Gem. § 20a Abs. 3 ist zur Durchführung der Höherversicherung der Versicherungsträger zuständig, bei dem die Pflichtversicherung bzw. die vorherige Pflichtversicherung besteht bzw. bestanden hat. Dies wird in vielen Fällen, in denen Dienstnehmer aus der Unselbständigen-Pensionsversicherung ausscheiden und eine selbständige Erwerbstätigkeit etwa als Gewerbetreibender, Freiberufler oder Landwirt beginnen, dazu führen, daß allenfalls hohe Geldbeträge der Pensionsversicherung nach dem ASVG zufließen, obgleich die Honorierung dieser Beiträge mit großer Wahrscheinlichkeit später einmal durch einen Selbständigen-Pensionsversicherungsträger erfolgen wird. Eine solche Regelung muß notgedrungen zu Verzerrungen führen, es sei denn, daß die auf Seite 5f der Erläuterungen erwähnte Fondslösung eine Zuordnung und letztlich Überweisung der Beiträge an jene Pensionsversicherungsinstitute zuläßt, die für die Auszahlung der Leistungen zuständig sein werden. Der Hinweis auf die Höherversicherung aufgrund des BPG als eine Individualvorsorge aufgrund des Anwartschaftsdeckungsverfahren läßt sogar erwarten, daß die in Aussicht genommene Fondslösung unter anderem mit sich bringen wird, daß der leistungszuständige Versicherungsträger auch in den Genuß der seinerzeit eingezahlten Höherversicherungsbeiträge gelangt.

§ 49 Abs. 3 Z. 18 b) lautet:

"Beiträge, die der Dienstgeber für seine Dienstnehmer i.S.d. § 2 Z.1 und 5 BPG leistet, soweit sie nach § 4 Abs. 4 Z. 2 lit.a cc bzw. § 26 Z. 7 EStG 88 nicht der Einkommen(Lohn)steuerpflicht unterliegen;"

- 4 -

Bei § 4 Abs. 4 Z. 2 EStG 88 handelt es sich um eine Betriebsausgabendefinition, sodaß in diesem Zusammenhang nicht gut von Einkommensteuerpflicht gesprochen werden kann. Die Kammer der Wirtschaftstrehänder würde daher folgende Textierung vorschlagen:

"... soweit sie nach § 26 Z. 7 EStG 88 nicht der Einkommen(Lohn)-steuerpflicht unterliegen; § 4 Abs. 4 Z. 2 lit.a cc EStG 88 ist entsprechend anzuwenden;"

Dies würde auch der Formulierung in § 77 Abs. 6 Z.2 ASVG entsprechen.

Aus der Sicht der Kammer der Wirtschaftstrehänder wäre es aber auch möglich, den Hinweis auf § 4 Abs. 4 Z.2 lit. a cc EStG 88 ersatzlos wegzulassen, der Hinweis auf § 26 Z. 7 EStG 88 reicht völlig aus, da der Entwurf zur neuen Ziffer 7 des § 26 EStG 88 eine gleichartige Befreiungsbestimmung hinsichtlich der Dienstgeberbeiträge zu Pensionskassen vorsieht (gem. § 27 Z. 7 EStG 88 gehören die vom Dienstgeber gem. § 2 Z. 1 BPG geleisteten Beiträge an eine Pensionskasse nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit).

Dagegen ist darauf zu verweisen, daß Dienstgeberbeiträge gem. § 2 Z. 5 BPG zur freiwilligen Höherversicherung vom derzeitigen Entwurf zu § 26 Z. 7 EStG 88 nicht erfaßt sind und demnach der Einkommen(Lohn)steuerpflicht unterliegen, die diesbezüglich vorgeschlagene Befreiungsbestimmung des § 49 Abs. 3 Z. 18 b) ASVG geht daher (derzeit) insoweit ins Leere.

- 5 -

Es wäre wünschenswert, daß in die neue Ziffer 7 des § 26 EStG 88 auch die Beiträge, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer an die freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung leistet, aufgenommen werden, und damit eine Gleichbehandlung mit den Beiträgen zu Pensionskassen eintritt.

Im Art. I Z 8a müßte es nach Meinung der Kammer der Wirtschaftstreuhande richtig heißen: "§ 77 Abs. 2, zweiter und dritter Satz, entfällt" (statt: § 77 Abs. 2, zweiter Satz entfällt).

Im § 77 Abs. 6 Z. 2 ist nach Meinung der Kammer der Wirtschaftstreuhande die Wortfolge "und gegebenenfalls vom Dienstnehmer" entbehrlich, da Höherversicherungsbeiträge nach den Bestimmungen des BPG nur vom Dienstgeber entrichtet werden können. Jene Fälle aber, in denen dem Dienstnehmer nach BPG ein Wahlrecht zusteht (Übertragung von Anwartschaften), fallen unter Z. 3.

§ 78 Abs.2 Z. 1 bestimmt, daß nicht nur die Beiträge nach § 20 Abs. 3 - so wie schon bisher - bis 31.Dezember des Jahres einzuzahlen sind, für das sie gelten, sondern auch jene nach § 20a Abs.1. D.h., daß auch der Dienstgeber jene Beiträge zur Höherversicherung, die er auf Grund des BPG zugunsten seiner Dienstnehmer leistet, bis Ende des Jahres einzuzahlen hat. Die Kammer der Wirtschaftstreuhande gibt zu bedenken, daß einerseits die Inhalte der nach dem Entwurf zum BPG vorgesehenen Betriebsvereinbarungen (Vertragsmuster) derzeit noch in keiner Weise bekannt sind, und daher nicht abgeschätzt werden kann, welche Fälligkeiten diese Vereinbarungen enthalten werden bzw. welche Berechnungen der Dienstgeber anzustellen haben wird, und daß andererseits der Dienstgeber im Zusammenhang mit der Höhe der

- 6 -

Beiträge die Grenze des § 4 Abs. 4 Z. 2 lit.a cc EStG 88 beachten muß. Darüberhinaus werden die Löhne (Gehälter) für Dezember in vielen Fällen erst zu Beginn des Monats Jänner ausgezahlt. Aus all diesen Gründen erscheint der Zahlungstermin 31. Dezember als fast unzumutbar, sodaß die Kammer der Wirtschaftstreuhandler vorschlägt, daß Beiträge gem. § 20a Abs. 1 bis zum 31. März des Jahres einzuzahlen sind, das jenem Jahr folgt, für das die Beiträge gelten.

Auch die Frist von 6 Monaten im § 78 Abs. 2 Z.2, 1.Satz, scheint der Kammer der Wirtschaftstreuhandler zu knapp zu sein: Aufgrund des BPG hat der Dienstnehmer zunächst zur Geltendmachung seines Wahlrechtes eine Frist von 3 Monaten, danach müßte die Übertragung durch die zuständige Pensionskasse, durch den Dienstgeber oder die Versicherungsanstalt innerhalb von 3 Monaten erfolgen, ein Zeitraum, der besonders für den Verwaltungskörper von Pensionskassen und Versicherern zu kurz werden könnte.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler empfiehlt daher auch bezüglich dieser Frist Überlegungen anzustellen.

Zum 1. Satz dieser Bestimmung weist sie aber überdies darauf hin, daß auch hier die dem Dienstgeber aufgrund des BPG gegebene Möglichkeit des Widerrufs außer acht gelassen wurde, es wurde darauf bereits im Rahmen der Stellungnahme zu § 20a Abs. 2 eingegangen.

Es wird zweifellos Fälle geben, in denen ein Dienstgeber bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine andere Wahl hat, als die Übertragung der Anwartschaften in die freiwillige Höherversicherung der gesetzlichen Pensionsversicherung zu verlangen (z.B. § 5 Abs. 2 Z.2 BPG). Auch in diesen Fällen sollen die Beiträge zur Höherversicherung in der Pensionsversicherung

- 7 -

gemäß § 78 Abs. 2 Z. 2, 2. Satz, für jenes Jahr als entrichtet gelten, in dem sie eingezahlt wurden. Bei einem höheren Lebensalter des Versicherten im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses muß daher ein solcher ehemaliger Dienstnehmer die relativ ungünstigen Faktoren im Sinne des § 248 Abs.4 in Kauf nehmen. Hiezu tritt dann noch ein Risikozuschlag wegen des höheren Risikos bei Übertragungen im höheren Alter.

Es wird zu bedenken gegeben, ob in derartigen Fällen nicht jene Faktoren angewendet werden könnten, die sich aus den seinerzeitigen tatsächlichen Einzahlungszeitpunkten ergeben, und ob nicht in solchen Fälle die Berücksichtigung eines Risikozuschlages eine unvertretbare Härte darstellt.

Diese Überlegungen können auch auf die Regelung des § 250a Abs. 2 übertragen werden, da auch mitunter die Beendigung des Arbeitsverhältnisses oft mehr oder weniger unfreiwillig erfolgen wird.

Zuletzt erlaubt sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zum Fragenkreis BPG und Höherversicherung noch auf folgendes Erfordernis hinzuweisen:

Gemäß § 25 Abs. 1 Z.3 lit. a), 2. Satz, EStG 88 idF des derzeit vorliegenden Ministerialentwurfes sind besondere Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung in der Pensionsversicherung bzw. Höherversicherungspensionen nur mit 25 % zu erfassen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar auf Beiträge des Arbeitnehmers zurückzuführen sind.

- 8 -

Daraus folgt, daß der auf Dienstgeberbeiträge i.S.d. des BPG entfallende Anteil an den Steigerungsbeträgen aus der Höherversicherung bzw. an der Höherversicherungspension voll zu versteuern ist.

Es müßte daher nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhandler vorgesehen werden, daß der Versicherungsträger die zur Höherversicherung einlangenden Beträge getrennt nach Dienstnehmerbeiträgen und Dienstgeberbeiträgen in Evidenz hält, sodaß er dann später bei Erbringung der Leistung in der Lage ist, der steuerlichen Bestimmung des § 25 Abs. 1 Z.3 lit. a), 2. Satz, EStG 88 Rechnung zu tragen.

Zu Art. I Z. 4 und 7

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler begrüßt es sehr, daß nunmehr vorgesehen wird, daß sowohl die "Melderichtlinien" als auch die Richtlinien betreffend die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung für Selbstversicherte amtlich zu verlautbaren sind.

Zu Art. I Z. 6 (§ 77 Abs. 10)

Diese Bestimmung wurde mit der 41. ASVG-Novelle neu geschaffen, als Modell dazu diente - wie dies den damaligen Erläuterungen zu entnehmen ist - § 9 BAO.

- 9 -

Während für die subsidiäre Heranziehung zur Haftung nach § 9 BAO zumindest die objektive Uneinbringlichkeit bei der Gesellschaft vorliegen muß, genügte bisher zur Haftungsinanspruchnahme nach § 67 Abs. 10 schon die Tatsache, daß aus Verschulden des Geschäftsführers die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht entrichtet wurden.

Mit Erkenntnis vom 9.3.89, G 163/88-6 u.a. hat der VfGH § 67 Abs. 10 ASVG idF der 41. Novelle zum ASVG als verfassungswidrig aufgehoben (BGBl. Nr. 218/89, 88. Stück, ausgegeben am 12.5.1989).

Daß die Erläuterungen zum vorliegende Entwurf davon sprechen, daß die Wortfolge "zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die" des § 67 Abs. 10 ASVG vom VfGH aufgehoben worden ist, ist nach Meinung der Kammer der Wirtschaftstreuhandler etwas irreführend und hat dann in der Folge auch zu einer Neuformulierung des § 67 Abs. 10 ASVG geführt, die der Kammer der Wirtschaftstreuhandler weiterhin verfassungsrechtlich bedenklich erscheint:

Der VfGH begründet die Aufhebung im wesentlichen damit, daß das zur sachlichen Rechtfertigung erforderliche Interesse an der Sicherung der Einbringlichkeit gefehlt hat, weil § 67 Abs. 10 ASVG keine Ausfallhaftung im engeren Sinne statuierte. Nach § 67 Abs. 10 in der bisherigen Fassung genügte es vielmehr für die Inanspruchnahme der Vertreterhaftung, daß die vom Vertretenen zu entrichtenden Beiträge aus Verschulden der Vertreter nicht bei Fälligkeit entrichtet worden sind. Die Frage der Einbringlichkeit beim Vertretenen war für die Haftungsbegründung nach § 67 Abs. 10 ASVG völlig irrelevant.

- 10 -

Die Neuformulierung sieht aus der Sicht der Kammer der Wirtschaftstreuhandler nur eine neue Fristigkeit für die Geltendmachung der Haftung vor, nämlich erst dann, wenn die Beiträge aus Verschulden des Vertreters nicht bei Fälligkeit entrichtet und trotz zweimaliger Mahnung durch den Versicherungsträger nicht innerhalb von zwei Wochen bezahlt werden.

Damit bleibt die Frage der Einbringlichkeit beim Vertretenen für die Haftungsbegründung nach § 67 Abs.10 weiterhin unbeachtlich.

Es ist zu befürchten, daß § 67 Abs. 10 ASVG in der Fassung des vorliegenden Entwurfes noch immer gleichheitswidrig ist und das auch den Gesetzgeber bindende, dem Gleichheitsgrundsatz zugrundeliegende Sachlichkeitsgebot verletzt.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler empfiehlt daher, § 9 BAO nicht nur als Modell heranzuziehen, sondern § 67 Abs. 10 auch inhaltlich dem § 9 BAO nachzubilden, d.h., nicht auf die Fälligkeit sondern auf die Einbringlichkeit abzustellen:

"Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Beiträge insoweit, als die Beiträge infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können."

- 11 -

Zu Art. I Z. 11 (§ 94) und Art. VI Abs. 2

In den Erläuterungen zu den neuen Ruhensbestimmungen wird zum Ausdruck gebracht, daß durch eine grundsätzliche Änderung der Methodik der Ruhensbestimmungen für Witwen(Witwer)pensionen eine allumfassende Lösung der partnerschaftlichen Hinterbliebenenversorgung vorbereitet wird. Es wäre wünschenswert, daß diese Behauptung näher illustriert wird, zumal diese Bestimmungen ja den Weg weisen sollen, auf dem das Problem einer partnerschaftlichen Hinterbliebenenversorgung einer Regelung zugeführt werden wird.

Der Grundgedanke dürfte der sein, daß bei entsprechend hohem Eigeneinkommen der Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ehegatten tendenziell zurücktritt. Insoferne vermag die neue Methode zu überzeugen. Bei einer relativ hohen Hinterbliebenenpension und einem relativ niedrigen Erwerbseinkommen ist allerdings nicht einzusehen, warum bereits jeder Betrag, um den die 14.000-Schilling-Grenze überschritten wird, im Ausmaß von 25 % ruht. Es wäre zu überlegen, ob nicht auch hier eine relativ niedrige Freigrenze für ein absolut unschädliches Erwerbseinkommen eingeführt werden sollte.

Die Bestimmung des Abs. 8 (neu) ist deshalb problematisch, da hier zwei unterschiedliche Methoden der Ermittlung des Ruhensbetrages (Abs.1 bzw. Abs.2 oder Abs.3) zusammentreffen. Aus diesem Grund müßte daher auch die im Abs. 1 angewandte Methode (einschließlich der Grenzbeträge und des Prozentsatzes) und nicht lediglich die entsprechenden Grenzbeträge für anwendbar erklärt werden.

- 12 -

Ferner müßte es wahrscheinlich im 2. Satz des Abs. 8 (neu) statt "sowohl die im Abs.1 als auch im Abs. 2 bzw. Abs. 3 genannten Grenzbeträge" richtig heißen: "sowohl die im Abs.1 bzw. Abs.2 als auch die im Abs.3 genannten Grenzbeträge".

Das Zusammentreffen zweier unterschiedlicher Methoden bei Ermittlung eines Ruhensbetrages dürfte auch zu unerwünschten und uneinsichtigen Ergebnissen führen. Zur Illustration folgende Beispiele:

o	Witwenpension	8.000 Schilling
	Erwerbseinkommen	<u>8.000 Schilling</u>
		16.000 Schilling
	Überschreibungsbetrag	2.000 Schilling
	Ruhensbetrag	500 Schilling
o	Witwenpension	8.000 Schilling
	Erwerbseinkommen	8.000 Schilling
	Eigenpension	5.000 Schilling

Mangels Überschreitung des Grenzbetrages von 8.000 Schilling kommt es also bei dieser Konstellation zu überhaupt keinem Ruhen, was im Vergleich zum ersten Beispiel wohl als nicht befriedigend angesehen werden muß.

- 13 -

Art. VI Abs. 2 ist als Günstigkeitsregelung konzipiert. Diese Übergangsbestimmung sollte daher auch dann angewendet werden können, wenn die Witwen(Witwer)pension im Dezember 1989 nicht geruht hat, nach der Neuregelung aber ruhen würde.

Redaktionell wäre von "§ 94 Abs.2 lit. a und Abs. 6" auf § 94 Abs. 2 lit. a und Abs. 7" zu korrigieren.

Zu Art. II Z.2 (§ 131 Abs. 1) und Art. VI Abs. 3

Bestimmungen dieser Art sind geeignet, das Recht auf freie Arztwahl auszuhöhlen. Aus grundsätzlichen Überlegungen sollte daher von einer derartigen Bestimmung Abstand genommen werden.

Zu Art. IV Z.1 (§ 227 Abs. 1 Z. 4) und Art. VI Abs. 5

Den diesbezüglichen Erläuterungen kann die staats- und familienpolitische Bedeutung der Adoption entnommen werden. Es wäre daher wünschenswert, wenn in Anlehnung an die nunmehrige lit.a der gegenständlichen Bestimmung Adoptivmütter auch dann in den Genuß von Ersatzzeiten kommen könnten, wenn die Annahme an Kindes Statt frühestens am 1. Jänner 1971 erfolgt ist. Aus familienpolitischen Gründen müßte überhaupt untersucht werden, ob nicht generell im § 227 Abs.1 Z.4 das Datum 1. Jänner 1971 um einige Jahre vorverlegt werden könnte.

Zu Art. IV Z. 9 (§ 294)

Der Wortlaut des § 294 Abs. 3 2. Satz dürfte versehentlich entstellt worden sein. Der 2. Satz müßte nämlich unverändert erhalten bleiben und noch ein 3. Satz im Sinne der Erläuterungen auf Seite 30 4. Absatz hinzugefügt werden.

- 14 -

Zu Art. V Z. 2 lit. c) und d) (§ 333 Abs. 1 und 2)

Bisher ist der Dienstgeber dem Versicherten zum Ersatz des Schadens (über die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung hinaus), der diesem infolge eines Arbeitsunfalles entstanden ist, nur verpflichtet, wenn er den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht hat. Aufgrund des vorliegenden Entwurfes soll eine solche Schadenersatzverpflichtung schon dann entstehen, wenn der Arbeitsunfall durch die fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht wurde.

Die Erläuterungen sehen im Ausdruck "Arbeitnehmerschutzvorschriften" alle Normen des österr. Arbeitnehmerschutzrechtes erfaßt, wie diese auch in den Erläuterungen festgehalten sind.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist der Ansicht, daß diese Haftungsbestimmung in der vorgesehenen Form zu weit geht.

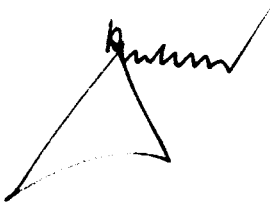
Da leichte Fahrlässigkeit bereits vorliegt, wenn ein Schaden infolge eines gewöhnlichen Versehens (Fehlers), das (der) gelegentlich auch dem unterläuft, der es sonst an der erforderlichen Sorgfalt nicht fehlen läßt, entstanden ist, ist es dem Dienstgeber nicht zumutbar, bereits in einem solchen Fall zum Schaden verpflichtet zu sein.

Es sollte daher zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit unterschieden werden und der Ausdruck "vorsätzlich" jeweils durch den Ausdruck "vorsätzlich oder durch die grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht" ersetzt werden.

- 15 -

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

